



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Verbot von Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Teilnehmern**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 anwesenden Teilnehmern werden im Stadtgebiet Schwabach untersagt.
2. Veranstaltungen im Freien können auf Antrag nach weitergehender Einzelfallprüfung zugelassen werden, insbesondere wenn keine enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden stattfindet und eine Erfassung der Teilnehmenden nach Namen und Erreichbarkeitsdaten erfolgt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, also am 16.03.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Diese Allgemeinverfügung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Allgemeinverfügung im Amtsblatt vom 13.03.2020.
5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz. 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG)
2. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Straftat dar.
3. Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Schwabach, Ordnungsamt, Nördliche Ringstraße 2 a-c, Zi.2.17 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift:  
Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Fortsetzung von Seite 1

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwabach, 15.03.2020

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat